OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-351619/2/GS/EP**

Datum: **Linz, 24. Februar 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 25. November 2024, GZ: SJF/SH, betreffend Abweisung eines Sozialhilfeantrags nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 25. November 2024, GZ: SJF/SH, wurde der Sozialhilfeantrag des Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) vom 29. Mai 2024 gemäß §§ 5 bis 7, 12, 14 bis 16, 19, 20 und 24 Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF. LGBl. Nr. 107/2022, abgewiesen. Begründend wurde kurz zusammengefasst ausgeführt, der Bf habe entgegen dem Auftrag der belangten Behörde vom 7. Oktober 2024 keine Unterhaltsansprüche gegenüber seinen Eltern verfolgt. Davon abgesehen sei er der behördlichen Anordnung, sich am 19. November 2024 einer medizinischen Untersuchung im beruflichen B__ zu unterziehen, nicht nachgekommen, obwohl es ihm zumutbar gewesen sei und er ausdrücklich auf die Konsequenzen einer Nichtbefolgung dieses Auftrags hingewiesen worden sei. Die Verfolgung von Ansprüchen gegenüber Dritten und die Einhaltung behördlich aufgetragener Maßnahmen stellten gemäß §§ 6 Abs. 5 Z 3 und Z 4, 14 Abs. 3 Oö. SOHAG sachliche Voraussetzungen für den Sozialhilfebezug dar. Da der Bf diesen Verpflichtungen nicht nachgekommen sei, habe er seinen Sozialhilfeanspruch verwirkt.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit Schreiben vom 18. Dezember 2024 fristgerecht Beschwerde. Er brachte im Wesentlichen vor, nach einer niederschmetternden Diagnose und jahrelanger Psychotherapie sei ihm *„Langzeitkrankenstand mit regelmässigen [sic!] Krankschreibungen genehmigt*" worden. Das berufliche Bildungs- und Rehabilitationszentrum habe er aufgrund seiner Krankheitssymptome und seiner starken Schmerzen nicht besuchen müssen. Bis zum Ausbruch der Corona-Pandemie sei er monatlich persönlich bei Dr. L. vorstellig geworden und habe die Krankmeldungen stets pünktlich an das Sozialamt übermittelt. Erst die Pandemie habe längere Intervalle bzw. telefonische Krankmeldungen notwendig gemacht. Es existiere zwar ein medizinisches Gutachten aus dem Jahr 2012 (Anm.: amtsbekannt aus dem Vorverfahren LVwG-351545), dieses könne inzwischen aber nicht mehr für die Beurteilung der Frage, was ihm gesundheitlich möglich sei, herangezogen werden. Ein Besuch im beruflichen Bildungs- und Rehabilitationszentrum stellte für ihn eine Folter dar. Er ersuche deshalb noch einmal, von der Forderung einer arbeitsmedizinischen Untersuchung im beruflichen Bildungs- und Rehabilitationszentrum abzusehen und stattdessen einen ärztlichen Hausbesuch zu veranlassen. Bezüglich des behördlichen Auftrags, Unterhaltsansprüche gegenüber seinen Eltern geltend zu machen, hielt er fest, seine Mutter erhalte Mindestpension und die Beziehung zu seinem Vater sei zerrüttet. Die Einbringung einer Unterhaltsklage sei daher aussichtslos bzw. werde nicht verlangt werden können.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 17. Jänner 2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und führte unter Verweis auf das beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geführte Vorverfahren LVwG-351545 aus, pauschale Krankschreibungen stellten keine ausreichende Beurteilungsgrundlage zur Feststellung der Arbeitsfähigkeit bzw. der Arbeitsunfähigkeit dar; der Beurteilung durch entsprechende Fachärzte im Rahmen eines Gutachtens komme ein höherer Beweiswert zu. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich habe in dem eben erwähnten Vorverfahren festgehalten, dass dem Bf eine Untersuchung im beruflichen Bildungs- und Rehabilitationszentrum zumutbar sei. Trotzdem habe er sie erneut verweigert. Darüber hinaus sei die Verfolgung von Unterhaltsansprüchen gegenüber seinen Eltern entgegen dem Beschwerdevorbringen aussichtsreich und zumutbar. Der Vater des Bf habe ein Einkommen von monatlich rund 4.000 Euro, die Mutter des Bf von monatlich rund 1.200 Euro. Das Argument, die Beziehung zum Vater sei zerrüttet, gründe auf rein subjektiven Befindlichkeiten und sei daher rechtlich irrelevant. Die jahrzehntelange Arbeitslosigkeit des Bf und der Umstand, dass er seinen Lebensunterhalt offensichtlich nicht aus eigener Kraft finanzieren könne, legten seine – allenfalls vom Bezirksgericht abschließend zu klärende – Selbsterhaltungsunfähigkeit nahe.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

II.1.1. Der Bf, der österreichischer Staatsbürger ist, ist am tt.mm.jjjj geboren und hat seinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich. Er hat massive gesundheitliche Probleme, leidet unter chronischen Schmerzen und ist seit zumindest zehn Jahren arbeitslos. Er bezieht kein Einkommen aus eigenem Erwerb. Ob er arbeits- bzw. selbsterhaltungsfähig ist, steht nicht fest. Seine Mutter bezieht eine Pension in der Höhe von monatlich etwa 1.200 Euro, sein Vater von monatlich etwa 4.000 Euro.

II.1.2. Aufgrund des Sozialhilfeantrags des Bf vom 29. Mai 2024 forderte ihn die belangte Behörde auf, beim Bezirksgericht Urfahr einen Antrag auf Unterhaltsfestsetzung gegenüber seinen Eltern einzubringen und ihr eine Kopie des Antrags mit Eingangsstempel des Bezirksgerichts vorzulegen. Der Bf kam dieser Aufforderung nicht nach.

II.1.3. Weiters wurde dem Bf behördlich aufgetragen, am 19. November 2024 um 12:45 Uhr zu einem Untersuchungstermin im beruflichen Bildungs- und Rehabilitationszentrum zu erscheinen, um seine Arbeitsfähigkeit abklären zu lassen. Der Bf wurde nachweislich darauf hingewiesen, dass eine Nichtbefolgung dieses Auftrags eine Abweisung seines Sozialhilfeantrags nach sich ziehen könnte.

Der Bf nahm den Untersuchungstermin nicht wahr, obwohl es ihm – zumindest unter Zuhilfenahme eines professionellen Krankentransports – zumutbar gewesen wäre.

II.2. Beweiswürdigung:

II.2.1. Die Feststellungen zur Staatsbürgerschaft des Bf sowie zu dessen Geburtsdatum, Hauptwohnsitz, Langzeitarbeitslosigkeit und Einkommen sind unbestritten und ergeben sich insbesondere aus dem mit 20. Mai 2024 datierten Sozialhilfeantrag des Bf, der am 29. Mai 2024 bei der belangten Behörde einlangte (ON 2).

Der Bf gab in dem erwähnten Antrag selbst an, seit „*ca. 10 Jahren*" arbeitslos zu sein. In Zusammenschau mit den Ausführungen der belangten Behörde im angefochtenen Bescheid und den im Verwaltungsakt befindlichen Auszügen aus dem AJ-Web der österreichischen Sozialversicherung (vgl. etwa ON 3) steht für das erkennende Gericht ohne jeden Zweifel fest, dass der Bf seit mindestens zehn Jahren arbeitslos ist. Seine lapidaren, unsubstantiierten Ausführungen in der Beschwerde, die belangte Behörde habe die „*Zeiten*" falsch aufgerechnet und es habe „*z. B. ein Unternehmensgründungsprojekt v. AMS*" gegeben, sind nicht geeignet, Bedenken an der festgestellten Dauer seiner Arbeitslosigkeit zu wecken.

Der Umstand, dass der Bf gesundheitliche Probleme und chronischen Schmerzen hat, ist unbestritten und bereits aus den gerichtlichen Vorverfahren LVwG-351468 und LVwG-351545 bekannt. Hingewiesen sei diesbezüglich auch auf den im gegenständlichen Verwaltungsakt einliegenden Bericht des Krankenhauses der Barmherzigen Brüder vom 11. April 2023 (ON 2, im Anhang zum Sozialversicherungsantrag), auf das E-Mail des Bf vom 4. November 2024 (ON 36) und auf dessen Beschwerde vom 18. Dezember 2024.

Zur Frage der Arbeits- bzw. Selbsterhaltungsfähigkeit des Bf existieren – soweit ersichtlich – keine (aktuellen) Gutachten, weshalb diesbezüglich keine Feststellungen getroffen werden konnten. Die Selbsterhaltungsfähigkeit des Bf ist aufgrund seiner Langzeitarbeitslosigkeit und aufgrund seiner gesundheitlichen Verfassung zumindest anzuzweifeln.

Das Einkommen der Eltern des Bf wurde von der belangten Behörde erhoben und dem erkennenden Gericht im Vorlageschreiben vom 17. Jänner 2025 offengelegt.

II.2.2. Die Feststellungen, der Bf sei aufgefordert worden, gegenüber seinen Eltern Unterhaltsansprüche geltend zu machen und sich einer Untersuchung im beruflichen Bildungs- und Rehabilitationszentrum zu unterziehen, gründen auf den behördlichen Schreiben vom 7. Oktober 2024 (ON 28) und 28. Oktober 2024 (ON 33). Die Weigerung des Bf, Unterhaltsansprüche zu verfolgen, ergibt sich aus

dem E-Mail vom 4. November 2024 (ON 36) und der Beschwerde. Die unterlassene Untersuchung begründet der Bf ausschließlich mit dem Argument, es sei ihm aus gesundheitlichen Gründen unzumutbar, sich ins berufliche Bildungs- und Rehabilitationszentrum zu begeben. Wie im folgenden Punkt näher ausgeführt, wird diesem Vorbringen des Bf nicht gefolgt.

II.2.3. Zur Feststellung, dass dem Bf die Wahrnehmung des Termins im beruflichen Bildungs- und Rehabilitationszentrum unter Zuhilfenahme eines professionellen Krankentransports zumutbar gewesen wäre, ist zunächst auf sein E-Mail vom 4. November 2024 (ON 36) zu verweisen. Diesem ist zu entnehmen, dass er durchaus in der Lage ist, die Wohnung zu verlassen:

„[…] Ich rette nur mehr mein Leben wenn ich noch Gassi gehe wie immer seit 12 Jahren, wie beschrieben im Winter, aber danach, nach den 45 min gehend weil so kalt in der Badeshort, das einzige was ich noch anziehen kann, muss ich sofort nach Hause und alles ausziehen […] Bin mir sicher, wenn sie [sic!] mir im Park in die Augen schauen müssen, verlieren sie [sic!] den Mut zur schweren Verleumdung! […] Im Sommer geht's grad noch von einer Bank zur anderen bis zur Wasserleitung in der Hundefreilaufzone […] Und ich lade jeden ein, mir dort in die Augen zu schauen, aber nicht feig inkognito, sondern mit Namen vorstellen vorher. Im Sommer bin ich maximal 3 Stunden draussen [sic!], sitzend und das mit so extremen Schmerzen, dass ich Verleumdern sofort den Schädl ausreissen [sic!] könnte […]".

Betont wird, dass die starken chronischen Schmerzen des Bf nicht in Zweifel gezogen werden. Ebenso wenig wird dem Bf abgesprochen, dass ein Besuch des beruflichen Bildungs- und Rehabilitationszentrums mit vermehrtem Stress für ihn verbunden wäre. Vor dem Hintergrund, dass sich der Bf regelmäßig selbstständig ins Freie begibt und sich gelegentlich stundenlang im Park aufhält, ist für das erkennende Gericht aber nicht nachvollziehbar, weshalb ihm ein qualifizierter Krankentransport unzumutbar sein sollte. Die Behauptung seiner Transportunfähigkeit wurde durch keine Beweismittel untermauert; insbesondere liegen dem erkennenden Gericht keine entsprechenden ärztlichen Stellungnahmen oder Gutachten vor. Vielmehr ist aus dem Vorverfahren LVwG-351545 bekannt, dass der Bf bereits im Februar 2023 bzw. März 2023 einen Rettungstransport in Anspruch genommen hat. Wie schon im Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 7. Oktober 2024, LVwG-351545/8/GS/TO, ausgeführt wurde, sind die Sanitäter des Roten Kreuzes bzw. des Samariterbundes im Umgang mit (Schmerz-)Patienten bestens geschult und haben langjährige Erfahrung mit der Beförderung kranker, schmerzgeplagter Menschen, die aufgrund bevorstehender Untersuchungstermine unter nervöser Anspannung stehen (vgl. dazu die Homepage des Arbeiter-Samariter-Bundes: https://www.aaa.or.at bzw. die Homepage des Österreichischen Roten Kreuzes: https://www.bbb.at). Mit ihrer Hilfe können sogar bettlägerige Menschen, die auch während der Fahrt ins Krankenhaus medizinische Betreuung benötigen (z.B. Dialyse- oder

Chemotherapie-Patienten), sicher befördert werden (vgl. die Informationen auf den angeführten Homepages). Dem Bf wurden die entsprechenden Kontaktdaten schon im Vorverfahren bekanntgegeben. Er hätte mit den Hilfskräften jederzeit telefonischen Kontakt aufnehmen können, um seine konkreten Beschwerden zu schildern und eine optimale, auf seine individuellen Bedürfnisse abgestimmte Beförderung zu erhalten. Es ist aber nicht das geringste Bemühen des Bf erkennbar, dem Untersuchungsauftrag der belangten Behörde nachzukommen oder die behauptete Transportunfähigkeit substantiiert darzulegen.

Im Ergebnis ist es dem Bf mit seinem Vorbringen nicht gelungen, die Unzumutbarkeit der aufgetragenen Untersuchung im beruflichen Bildungs- und Rehabilitationszentrum glaubhaft zu machen. Für das erkennende Gericht steht außer Frage, dass dem Bf die Erfüllung des Behördenauftrags möglich und zumutbar gewesen wäre.

II.2.4. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG Abstand genommen werden, weil die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstanden.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 107/2022, lauten:

„§ 3
Allgemeine Grundsätze

(1) Leistungen der Sozialhilfe dürfen nur nach Maßgabe dieses Landesgesetzes gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Sozialhilfe oder eine bestimmte Form der Sozialhilfe besteht nur, wenn es dieses Landesgesetz ausdrücklich bestimmt.
(2) Leistungen der Sozialhilfe sind nur Personen zu gewähren, die von einer sozialen Notlage betroffen und bereit sind, sich in angemessener und zumutbarer Weise um die Abwendung, Milderung oder Überwindung dieser Notlage zu bemühen.
(3) Leistungen der Sozialhilfe sind subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann.
(4) […]
(5) Leistungen der Sozialhilfe sind von der dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft sowie gegebenenfalls der Integration der bezugsberechtigten Person abhängig zu machen, soweit dieses Landesgesetz keine Ausnahmen vorsieht. *(Anm: LGBl. Nr. 6/2020)*
[…]

§ 6
Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration – insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb – beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre. *(Anm: LGBl. Nr. 6/2020)*

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

[…]

§ 14
Berücksichtigung von Leistungen Dritter und eigenen Mitteln

(1) Bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe sind alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehende Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen.

(2) Zu den Leistungen Dritter im Sinn des Abs. 1 zählen auch sämtliche öffentliche Mittel zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs sowie jener Teil des Einkommens der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen angehörigen Person oder der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten sowie volljähriger Kinder, der eine für diese Person gemäß § 7 vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt.

(3) Leistungen der Sozialhilfe sind nur dann zu gewähren, wenn die diese Leistungen geltend machende hilfesuchende Person bedarfsdeckende Ansprüche gegen Dritte verfolgt, soweit dies nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist. Die Zulässigkeit einer unmittelbar erforderlichen Unterstützung bleibt unberührt. Die Ansprüche sind auf Verlangen des zuständigen Trägers der Sozialhilfe diesem zur Rechtsverfolgung zu übertragen.

[…]

§ 23
Mitwirkungspflicht; Ermittlungsverfahren

(1) Die hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) ist zur Mitwirkung der Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts verpflichtet. Im Rahmen der Mitwirkungspflicht sind jedenfalls Einkommens- und Vermögensverzeichnisse abzugeben, geeignete Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen Situation vorzulegen sowie erforderliche Untersuchungen zu ermöglichen.
(2) Kommt eine hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) ihrer Mitwirkungspflicht innerhalb angemessener Frist nicht nach, kann die Behörde der Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen. Voraussetzung dafür ist, dass die hilfesuchende Person oder ihre Vertretung nachweislich auf die Folgen einer unterlassenen Mitwirkung hingewiesen worden ist.
[…]"

III.2. Bei der Sozialhilfe im Sinne des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG) handelt es sich gemäß § 2 Abs. 1 Oö. SOHAG um Geld- oder Sachleistungen, die bei Vorliegen einer sozialen Notlage zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs gewährt werden. Die Sozialhilfe stellt allerdings kein Grundeinkommen dar, das arbeitslosen Personen bedingungslos zusteht. Vielmehr sind Sozialhilfeleistungen gemäß §§ 3 Abs. 2, 6 Abs. 1 Z 2, Abs. 4 Oö. SOHAG nur Personen zuzusprechen, die gewillt sind, sich in angemessener und zumutbarer Weise um die Abwendung, Milderung oder Überwindung ihrer Notlage zu bemühen. Ein solches Bemühen setzt gemäß §§ 6 Abs. 5 Z 1, Z 3 und Z 4, 14 Abs. 1 und 3 leg. cit. nicht nur den Einsatz eigenen Einkommens und Vermögens sowie den Einsatz von zur Verfügung stehenden Leistungen Dritter voraus, sondern auch die Umsetzung behördlich aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie die Verfolgung von Ansprüchen gegenüber dritten Personen, soweit dies nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist.

Gemäß §§ 6 Abs. 4, 14 Abs. 3 Oö. SOHAG ist die Bemühungspflicht auf angemessene und zumutbare Aktivitäten beschränkt. Nach den Gesetzesmaterialien zu § 6 Abs. 4 Oö. SOHAG ist eine Bemühung dann nicht angemessen, wenn sie unmöglich oder für die Erreichung des Ziels der Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage offenbar aussichtslos, nicht geeignet oder nicht adäquat ist (vgl. AB 1180 BlgNR XXVIII. GP [10]). Die Annahme der Verletzung von Bemühungspflichten nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz setzt demnach die Prüfung voraus, ob die hilfebedürftige Person in angemessener, ihr möglicher und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage beizutragen bereit war (vgl. VwGH 28.02.2018, Ra 2016/10/0145). Dafür ist die individuelle Lebenssituation in Beziehung zu den zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur

Überwindung der sozialen Notlage zu setzen und zu bewerten (vgl. VwGH 28.02.2018, Ra 2016/10/0145).

Neben der Bemühungspflicht gemäß § 6 Abs. 1 Z 2 und Abs. 4 Oö. SOHAG trifft hilfesuchende Personen gemäß § 23 Abs. 1 Oö. SOHAG die Pflicht, an der Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts mitzuwirken. Sie haben beispielsweise Einkommens- und Vermögensverzeichnisse abzugeben oder erforderliche Untersuchungen zu ermöglichen. Ein Verstoß gegen die Mitwirkungspflicht kann für die betroffene Person negative Konsequenzen nach sich ziehen, wenn sie gemäß Abs. 2 par. cit. auf die möglichen Folgen einer unterlassenen Mitwirkung hingewiesen wurde.

III.3. Zur Nichtgeltendmachung von Unterhaltsansprüchen:

Im gegenständlichen Fall hat der Bf durch die Nichtverfolgung etwaiger Unterhaltsansprüche gegenüber seinen Eltern seine Bemühungspflichten gemäß § 6 Abs. 1 Z 2, Abs. 4, Abs. 5 Z 3 und Z 4 iVm. § 14 Abs. 3 Oö. SOHAG verletzt.

III.3.1. Verstoß gegen §§ 6 Abs. 4, Abs. 5 Z 3 iVm. 14 Abs. 3 Oö. SOHAG

Gemäß §§ 6 Abs. 4, Abs. 5 Z 3 iVm. 14 Abs. 3 Oö. SOHAG hat die hilfesuchende Person in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung ihrer sozialen Notlage beizutragen, indem sie Ansprüche gegenüber Dritten verfolgt, sofern dies nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist.

Die Verfolgung von Unterhaltsansprüchen des Bf gegenüber seinen Eltern ist nach dem festgestellten Sachverhalt weder offenkundig aussichtslos noch unzumutbar. Zwar erlischt die Unterhaltspflicht der Eltern gemäß § 231 Abs. 3 ABGB mit Erreichung der Selbsterhaltungsfähigkeit ihres Kindes; sie lebt aber wieder auf, wenn die Selbsterhaltungsfähigkeit des Kindes wegfällt, was etwa bei längerfristiger Unmöglichkeit der Berufsausübung wegen Krankheit, unverschuldeter Arbeitslosigkeit oder aus ähnlichen Gründen der Fall sein kann (VwGH 15.12.2008, 2007/10/0109; vgl. auch OGH 26.09.2024, RS0047642; OGH 24.10.2019, RS0047667).

Die Selbsterhaltungsfähigkeit des Bf kann in Anbetracht seiner mindestens zehnjährigen, krankheitsbedingten Arbeitslosigkeit zumindest in Zweifel gezogen werden. Es ist sehr fraglich, ob der Bf seine Unterhaltsbedürfnisse aus eigenen Kräften zu finanzieren imstande wäre. Ein Unterhaltsverfahren gegenüber seinen Eltern, die ein regelmäßiges Einkommen beziehen, erscheint deshalb nicht aussichtslos.

Es liegen auch keine Gründe vor, die die Stellung eines Antrags auf Unterhaltsfestsetzung unzumutbar erscheinen ließen. Wenn der Bf vorbringt, die

Beziehung zu seinem Vater sei stark belastet und es bestehe kein Kontakt zwischen ihnen, ist ihm zu entgegnen, dass Unterhaltsansprüche von Kindern gegenüber ihren Eltern nicht verwirkt werden können (vgl. OGH 26.09.2024, RS0047642). Allenfalls könnte eine Beschränkung des gesetzlichen Unterhalts des Kindes auf das Maß des notdürftigen Unterhalts erfolgen, wenn es Handlungen gesetzt hat, die die Entziehung des Pflichtteils rechtfertigen würden (vgl. OGH 26.09.2024, RS0047642; 24.03.2015, 10 Ob 10/15s).

Entsprechende Abklärungen obliegen allerdings nicht dem erkennenden Gericht, sondern dem zuständigen Bezirksgericht. Der Bf hätte den – von der belangten Behörde übrigens bereits vorbereiteten – Antrag auf Unterhaltsfestsetzung nur zu unterschreiben und an das Bezirksgericht zu übersenden gehabt.

Aufgrund seiner ungerechtfertigten Weigerung, Unterhaltsansprüche geltend zu machen, fehlt gemäß § 6 Abs. 4, Abs. 5 Z 3 iVm. § 14 Abs. 3 Oö. SOHAG eine sachliche Voraussetzung für die Gewährung von Sozialhilfe.

III.3.2. Verstoß gegen § 6 Abs. 4, Abs. 5 Z 4 Oö. SOHAG

Gemäß § 6 Abs. 4 und Abs. 5 Z 4 Oö. SOHAG hat die hilfesuchende Person insofern zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung ihrer sozialen Notlage beizutragen, als sie entsprechende behördlich aufgetragene Maßnahmen umzusetzen hat.

Der behördliche Auftrag an den Bf, beim Bezirksgericht einen Antrag auf Unterhaltsfestsetzung gegenüber seinen Eltern zu stellen, ist unmittelbar auf die Erbringung eines Beitrags zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung seiner sozialen Notlage gerichtet. Er ist damit zweifellos als behördliche Maßnahme im Sinne des § 6 Abs. 5 Z 4 Oö. SOHAG zu qualifizieren. Dadurch, dass der Bf diese Maßnahme nicht umgesetzt hat, ist ihm ein Verstoß gegen die Bestimmungen der § 6 Abs. 4 und Abs. 5 Z 4 leg. cit. zur Last zu legen. Es fehlt auch aus diesem Grund eine sachliche Voraussetzung für die Gewährung von Sozialhilfe.

Zur Angemessenheit und Zumutbarkeit der angeordneten behördlichen Maßnahme wird auf Punkt III.3.1. verwiesen.

III.3.3. Der Vollständigkeit halber sei festgehalten, dass eine Verletzung der Mitwirkungspflicht gemäß § 23 Abs. 1 Oö. SOHAG hinsichtlich der Verweigerung der Anspruchsverfolgung nicht vorliegt, weil der behördlichen Anordnung kein Hinweis gemäß Abs. 2 leg. cit. beigefügt wurde.
III.4. Zur Verweigerung der Untersuchung im beruflichen Bildungs- und Rehabilitationszentrum:

Der Bf hat durch die Nichtbefolgung des behördlichen Auftrags, sich im beruflichen Bildungs- und Rehabilitationszentrum einer Untersuchung zu unterziehen, seine Mitwirkungspflicht gemäß § 23 Abs. 1 Oö. SOHAG verletzt.

III.4.1. Gemäß § 23 Abs. 1 Oö. SOHAG sind hilfesuchende Personen verpflichtet, an der Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts mitzuwirken. In der genannten Bestimmung ist explizit normiert, dass im Rahmen der Mitwirkungspflicht jedenfalls erforderliche Untersuchungen zu ermöglichen sind. Demnach können hilfesuchende Personen beispielsweise verpflichtet werden, ihre Arbeitsfähigkeit durch eine medizinische Begutachtung im beruflichen Bildungs- und Rehabilitationszentrum abklären zu lassen (vgl. die Materialien zu § 23 Oö. SOHAG: AB 1180 BlgNR XXVIII. GP [25]). Kommen sie ihrer Mitwirkungspflicht nicht nach, kann die Behörde der Entscheidung über den Leistungsanspruch entweder den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage dem Sozialhilfeantrag keine Folge geben. Voraussetzung dafür ist gemäß Abs. 2 par. cit., dass auf die Folgen einer unterlassenen Mitwirkung nachweislich hingewiesen wurde.

III.4.2. Im gegenständlichen Fall wurde dem Bf von der belangten Behörde gemäß § 23 Abs. 1 Oö. SOHAG ausdrücklich vorgeschrieben, sich im beruflichen Bildungs- und Rehabilitationszentrum einer Untersuchung zu unterziehen, wobei gemäß Abs. 2 par. cit. ein nachweislicher Hinweis auf die Folgen einer unterlassenen Mitwirkung erfolgte. Wie in der Beweiswürdigung unter Punkt II.2.3. detailliert dargelegt, wäre dem Bf die Erfüllung des behördlichen Auftrags zumutbar gewesen. Seinem Antrag auf einen ärztlichen Hausbesuch war daher keine Folge zu geben. Wenn er betont, er habe der Behörde stets pünktlich Arbeitsunfähigkeitsmeldungen der Doktoren L. bzw. W. vorgelegt, ist ihm zu entgegnen, dass pauschalen Krankschreibungen durch Allgemeinmediziner ein weitaus geringerer Beweiswert zukommt als fachärztlichen Gutachten. Davon abgesehen wurden dem Bf die Krankschreibungen laufend ohne vorhergehende Untersuchung ausgestellt, was generelle Zweifel an deren Aussagekraft bzw. Wertigkeit aufkommen lässt (vgl. dazu die Ausführungen im Erkenntnis des Vorverfahrens LVwG-351545). Das letzte fachärztliche Gutachten stammt aus dem Jahr 2012 und ermöglicht ebenfalls keine Beurteilung seiner aktuellen Arbeitsfähigkeit, weshalb der in Rede stehende behördliche Untersuchungsauftrag angemessen und begründet war. Seine Missachtung stellt eine Verletzung der Mitwirkungspflicht gemäß § 23 Abs. 1 Oö. SOHAG dar.

III.4.3. Ob der Auftrag, sich im beruflichen Bildungs- und Rehabilitationszentrum untersuchen zu lassen, auch eine behördliche Maßnahme im Sinne des § 6 Abs. 5 Z 4 Oö. SOHAG darstellt (vgl. die diese Frage verneinende Rechtsansicht des Bf in der anhängigen Revision gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 7. Oktober 2024, LVwG-351545/8/GS/TO), kann im

gegenständlichen Fall dahingestellt bleiben, weil dem Bf jedenfalls ein Verstoß gegen § 23 Abs. 1 Oö. SOHAG anzulasten ist.

III.5. Resümierend hat der Bf durch seine Weigerungen, Unterhaltsansprüche geltend zu machen und sich im beruflichen Bildungs- und Rehabilitationszentrum untersuchen zu lassen, gegen seine Bemühungs- und Mitwirkungspflichten gemäß § 6 Abs. 4, Abs. 5 Z 3 und Z 4, § 14 Abs. 3 und § 23 Abs. 1 Oö. SOHAG verstoßen. Die Entscheidung der belangten Behörde, dem Sozialhilfeantrag des Bf keine Folge zu geben, ist somit nicht zu beanstanden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Rechtslage ist nach den maßgeblichen Bestimmungen klar und eindeutig. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger